

# VEREINSSATZUNG

Verein der Freunde des Herrnhag e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Herrnhag e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Büdingen, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Ziele des Vereins sind:
  - a) Wiedererwerb der gefährdeten Reste der ehemaligen Brüdergemeinde Herrnhag. Dazu gehören die Lichtenburg mit Saal, das Schwesternhaus, der Platz mit dem Brunnen und der dazugehörige Grund und Boden mit den Gärten hinter den Häusern, womöglich mit 10 Morgen Land und weiterem Vorkaufsrecht.
  - b) Instandsetzung und Erhalt der Gebäude.
  - c) Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten für noch zu bestimmende kirchliche, kulturelle, soziale oder gemeinnützige Einrichtungen.
  - d) Förderung der Religion durch Erhalt des religiösen Erbes der ehemaligen Brüdergemeinde Herrnhag.  
Dies wird insbesondere durch Veranstaltungen verschiedenster Art wie kirchliche Aufbauzeiten, liturgische Versammlungen und Führungen zur Geschichte und Gegenwart der Brüdergemeinde verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Der Verein ist selbstlos tätig.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie gewillt sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.  
Natürliche Mitglieder sind stimmberechtigt ab Vollendung ihres 16. Lebensjahres.
2. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und durch Annahmeerklärung seitens des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) jederzeit mögliche schriftliche Austrittserklärung
  - b) Ausschluß aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verstoß gegen die Ziele des Vereins. Gegen die Ausschlußentscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. In dieser Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied bzgl. des Tagungsordnungspunktes, der sich auf die Ausschlußentscheidung des Vorstandes bezieht, ein Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
4. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit, über den Ausschluß mit 2/3-Mehrheit.

## § 4 Beiträge

1. Beiträge können erhoben werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Freiwillige Beiträge durch finanzielle Zuwendungen oder praktische Mitarbeit werden zur Ermöglichung der Vereinsarbeit von jedem Mitglied im Rahmen seiner Möglichkeiten erbeten.

## § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle 3 Jahre zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschließt oder 1/5 der Vereinsmitglieder es schriftlich bei ihm beantragen oder der Beirat es fordert.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einmonatiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats
  - Wahl von 2 Rechnungsprüfer(inne)n
  - Satzungsänderungen
  - Erhebung / Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
  - Einsprüche gegen Ausschlußentscheidungen
  - Auflösung des Vereins
  - Zustimmung zu vom Vorstand beabsichtigten Grundstücksverkäufen, dinglichen Belastungen der Grundstücke, Abschlüssen von Mietverträgen mit fester Laufzeit von mehr als 10 Jahren.
4. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer(inne)n, wobei Wiederwahl zulässig ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In der Versammlung haben alle Mitglieder je eine Stimme.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der / dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem Mitglied des Beirats gegenzuzeichnen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Mitglied sowie aus mindestens fünf bis höchstens sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.  
Wählbar in den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder.
2. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Um die Kontinuität der Vereinsarbeit zu gewährleisten, wird jeweils alle 3 Jahre die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.  
Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres und endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres.
3. Der Vorstand beschließt in seiner 1. Sitzung nach einer Wahl von Vorstandsmitgliedern über die Verteilung der Vorstandsämter.
4. Es steht im Ermessen der Mitgliederversammlung die Vorstandswahl in Form einer Gesamt- oder Einzelabstimmung durchzuführen.  
Erfolgt eine Gesamtabstimmung, d.h. gleichzeitige Wahl aller Kandidat(inn)en für zu besetzende Vorstandsplätze, so sind diese Kandidat(inn)en nur gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so muß über die Kandidat(inn)en einzeln abgestimmt werden.  
Bewerben sich mehr Kandidat(inn)en als Vorstandsplätze zu vergeben sind, so sind diejenigen gewählt, welche die relativ meisten Stimmen bekommen.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand in Einvernehmen mit dem Beirat ein Vereinsmitglied zur Fortführung der Arbeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes in den Vorstand berufen. Das neu aufgenommene Vorstandsmitglied ist von der nächsten Mitgliederversammlung in seinem Amt zu bestätigen. Die Amtszeit des ohne Wahl der Mitgliederversammlung in den Vorstand aufgenommenen Vorstandsmitgliedes endet:
  - a) mit dem Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung, in dem die Bestätigung im Amt versagt wird,
  - b) im Falle der Bestätigung im Amt durch die nächste Mitgliederversammlung mit dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes regulär geendet hätte.
5. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

6. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, von der / dem Vorsitzenden einberufen, oder wenn es zwei Mitglieder des Vorstandes beantragen. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit des Vorstandes kann eine schriftliche Beschlussfassung erfolgen. Die Beschlussfassung auf Vorstandssitzungen erfolgt mit einfacher Mehrheit, sofern von der Satzung nicht anders vorgesehen. Bei schriftlicher Beschlussfassung müssen mindestens 5 Vorstandsmitglieder, einem Antrag zustimmen.  
Bei Gleichheit der Ja- und Neinstimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die / der Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in), vertreten
8. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.
9. Der Vorstand hat vor Grundstücksverkäufen, dinglicher Belastung der Grundstücke, Abschluß von Mietverträgen mit fester Laufzeit von mehr als 10 Jahren die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
10. Der Vorstand hat die Mitglieder einmal jährlich schriftlich oder im Rahmen einer Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu unterrichten.
11. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

### § 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 4 Personen. Ein Mitglied des Beirates wird von der Direktion der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität ernannt; die anderen Mitglieder werden auf die Dauer von 6 Jahren von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln gewählt.  
Wählbar sind Kandidat(inn)en, die vom Vorstand im Einverständnis mit der Direktion der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität zur Wahl vorgeschlagen werden. Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.  
Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er ist in allen wichtigen Entscheidungen vom Vorstand anzuhören. Der Beirat hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Alle Beiratsmitglieder erhalten Protokolle der Vorstandssitzungen.  
Der Beirat hat das Recht, der Mitgliederversammlung die Abberufung des Vorstandes vorzuschlagen, wenn dieser durch seine Handlungen dem Verein schadet.
3. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher(in), der zur Sitzung einlädt und diese leitet. Der Beirat kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder zu seinen Sitzungen einladen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, vom Beirat angehört zu werden.
4. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Scheidet eines der gewählten Mitglieder des Beirats vorzeitig aus, so bestimmt die Direktion der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem Beirat ein Ersatzmitglied. Die nächste Mitgliederversammlung hat über seine Amtsdauer zu entscheiden.
5. Beschlüsse des Beirates sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von der / dem jeweiligen Sitzungsleiter(in) zu unterschreiben.
6. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

### § 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Europäisch-Festländische Brüder-Unität, die es nur zur Fortsetzung der begonnenen Aufgaben auf dem Herrnhaag verwenden darf. Wenn dies nicht möglich ist, wird das Vereinsvermögen einem gleichgearteten kirchlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zweck zugeführt.  
Dies bedarf erst der Zustimmung
  - der Synode der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität und
  - des Ältestenrates der für den Herrnhaag zuständigen Brüdergemeinde
  - sowie des zuständigen Finanzamtes.

Herrnhaag, den 10. September 2011

- VR 1664 – // Amtsgericht Friedberg, Registergericht

Eingetragen am 5.3.2012